

# Mehr Rente heißt auch mehr steuerpflichtige Rentner

Im Juli 2016 werden die Altersbezüge deutlich erhöht – Rund 70 000 Rentner müssen nun erstmals Einkommensteuern zahlen

**Rentner erhalten zum 1. Juli 2016 eine kräftige Rentenerhöhung, voraussichtlich um 4,4 Prozent in den alten und um fünf Prozent in den neuen Bundesländern. Allerdings fallen dadurch nun auch Rentner unter die Steuerpflicht, die bisher keine Einkommensteuererklärung abgeben mussten.**

Betroffen sind laut Bundesfinanzministerium etwa 70 000 Menschen im Ruhestand. Die Höhe der Abgabe ist überschaubar. Das sollten Rentner jetzt wissen:

**□ Wann muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Rentner ohne zusätzliches Arbeitseinkommen sind erst dann verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn ihre gesamten Einkünfte den jährlichen Grundfreibetrag übersteigen. Dieser Freibetrag lag 2015 bei 8472 Euro, 2016 liegt er bei 8652 Euro. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren oder Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag.

**□ Welche anderen Einkünfte muss ich angeben?**

„Sämtliche anderen Einkünfte werden in die Steuerpflicht zu 100 Prozent miteinbezogen“, erklärt Erich Nöll vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine. Dazu zäh-

len Kapitaleinkünfte (wenn die Einbeziehung günstiger ist als die Abgeltungssteuer auf die Erträge), Betriebsrenten, Bezüge aus Erwerbstätigkeit sowie Mieteinnahmen.

**□ Wie muss ein Nebenjob versteuert werden?**

Hier kennt das Steuerrecht keine Unterschiede zwischen Rentnern und anderen Steuerpflichtigen. „Alle weiteren Einnahmen neben der Rente sind in der Erklärung anzugeben und zu versteuern“, so Nöll. Ausgenommen sind lediglich 450-Euro-Jobs, deren Besteuerung allein der Arbeitgeber übernimmt.

**□ Ab welcher Höhe der Einkünfte werden Steuern fällig?**

„Das ist schwer zu sagen, da die Höhe der Steuerpflicht auch von Jahr und Monat des Rentenbeginns abhängig ist“, erklärt Nöll. Für die Berechnung der Steuerlast sind der Grundfreibetrag, der jedem Steuerpflichtigen gewährt wird, sowie der Rentenfreibetrag von Bedeutung. Letzterer ist abhängig vom Rentenbeginn und gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Rentenbezugs. Wer beispielsweise bis 2005 in Rente gegangen ist, muss nur die Hälfte seiner Einkünfte versteuern. Rentenerhöhungen sind allerdings zu 100 Prozent steuerpflichtig. Seit 2006 steigt der steuerpflichtige An-

BEISPIEL: WOLFRANG K., SEIT 2012 RENTNER, ALLEINSTEHER

Bruttorente 2015 (nicht steuerpflichtig)	14.942,42 €
Bruttorente 2016 (steuerpflichtig)	15.475,13 €
zu versteuernde Rente 64%	10.245,72 €
zu versteuernde Rente abzüglich Werbungskosten, Pauschbeträge, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben etc. - Grundfreibetrag	8.656,93 €
Steuerbelastung	8.652,00 €
	4,93 €
	0,84 €

Dieser Rentner rutscht nun in die Steuerpflicht.

Grafik: VdK

teil von Neurentnern um jährlich zwei Prozent. Jemand, der 2016 in Rente geht, muss also 72 Prozent seiner Alterseinkünfte versteuern. Nach 2020 wird der Steuersatz jährlich nur noch um einen Prozentpunkt angehoben, bis 2040 die volle Besteuerung der Renten erreicht wird.

**□ Wie errechnet das Finanzamt meine Steuerlast?**

Zur Berechnung herangezogen werden die Jahreseinnahmen. Davon werden Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen. Übrig bleibt das zu versteuernde Einkommen. Liegt dieser Betrag oberhalb

des Grundfreibetrags, so muss die Differenz versteuert werden (siehe nebenstehendes Beispiel).

**□ Wie kann ich die Steuerlast minimieren?**

„Auch hier gibt es wieder keine Sonderregelungen“, erklärt Nöll. Rentner können eine ganze Reihe von Ausgaben beim Finanzamt geltend machen, beispielsweise eine Pauschale für Werbungskosten, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Haftpflichtversicherung sowie Spenden. Ausgaben im Gesundheitsbereich können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Dazu zählen Vorsorgemaßnahmen, Arztrechnungen,

Medikamente, Krankheits-, Pflegeheim- und Beerdigungskosten.

**□ Wie kann ich mit einem Schwerbehindertenausweis Steuern sparen?**

„Rentner mit einer Behinderung können bestimmte Pauschbeträge in ihrer Steuererklärung geltend machen“, erklärt der Steuerexperte. „Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich dabei nach dem Grad der Behinderung (GdB).“ Menschen mit einem GdB von 50 erhalten einen Freibetrag von 570 Euro, bei 95 bis 100 GdB sind es 1420 Euro. Schwerstbehinderte und blinde Menschen können 3700 Euro steuerfrei behalten.

## INFO

Bei Steuerfragen helfen die örtlichen Lohnsteuerhilfevereine gerne weiter. Folgende Landesverbände des Sozialverbands VdK unterhalten Kooperationen und können eine Mitgliedschaft in einem Lohnsteuerhilfeverein zu günstigen Konditionen anbieten: Bayern, Berlin-Brandenburg, Hessen-Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Fragen Sie einfach in Ihrer VdK-Kreisgeschäftsstelle nach.